

Statuten Bertalanffy Center for the Study of Systems Science – Verein zur Förderung der Systemwissenschaften

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Bertalanffy Center for the Study of Systems Science – Verein zur Förderung der Systemwissenschaften**“. Er hat seinen Sitz in **Wien** und ist sowohl national als auch international tätig.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die **Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Systemwissenschaften**, insbesondere der **Allgemeinen Systemtheorie**, wie diese von Ludwig von Bertalanffy begründet wurde, und damit die Förderung **des Systemdenkens** in der Öffentlichkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle** Mittel dienen:
 - (a) die Verwaltung und systematische Aufarbeitung des Nachlasses von Ludwig von Bertalanffy,
 - (b) die Verwaltung und systematische Aufarbeitung anderer Bestände aus dem Umfeld der Systemtheorie,
 - (c) die Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten zu systemwissenschaftlichen Fragestellungen,
 - (d) die Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftlichen Kooperationen sowie des Austauschs zwischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen im In- und Ausland, die auf dem Gebiet der Allgemeinen Systemtheorie und verwandten Disziplinen tätig sind, und die Mitarbeit in einschlägigen nationalen und internationalen Assoziationen.
- (3) Die dafür notwendigen **materiellen** Mittel sollen durch freiwilliges Zutun der Mitglieder des Vereins sowie durch Spenden und andere Förderungen

aufgebracht werden. Die Höhe eines allfälligen Mitgliedsbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können **Personen, Institutionen, Vereinigungen und Institute im In- und Ausland** sein, von denen mit Grund angenommen werden kann, dass sie sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen werden, und deren Tätigkeit als Grundlage für die Mitgliedschaft anerkannt wird.
- (2) Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a) ordentliche Mitglieder: physische Personen
 - b) fördernde Mitglieder: physische oder juristische Personen
 - c) Ehrenmitglieder: physische oder juristische Personen
- (3) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf **Antrag** an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Anträge sind schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der dazu notwendigen Daten an den Vorstand zu richten, der mit Hilfe des unter § 9 Abs. 7 beschriebenen Verfahrens über die Aufnahme entscheidet. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt; Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand auch wieder entzogen werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod** (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), die **Erklärung des Austritts** – schriftlich oder in elektronischer Form – gegenüber dem Vorstand, durch **Ausscheiden auf Grund von Inaktivität** oder durch den **Ausschluss** aus dem Verein.
- (2) Mitglieder, die über mehr als ein Jahr nicht mehr am Vereinsleben teilgenommen bzw. auch keinen allfälligen Mitgliedsbeitrag geleistet haben, können auf Beschluss des Vorstandes auf Grund von **Inaktivität** im Zuge einer Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses ausgeschieden werden.
- (3) Ein **Ausschluss** aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist durch nachweisbare schriftliche, mündliche oder elektronische Mitteilung an das auszuschließende Mitglied rechtswirksam. Dem Betroffenen ist nach Möglichkeit vor Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die ihren Pflichten im Hinblick auf die Zielsetzung des Vereins aus eigenem Verschulden nicht nachkommen oder den Verein in irgendeiner Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder gefährden oder zu schädigen oder gefährden versuchen. Ferner können solche Mitglieder ausgeschlossen werden, die durch ihr Verhalten zu erkennen geben, dass sie auf die Zugehörigkeit zum Verein keinen Wert legen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das **aktive und passive Wahlrecht** besitzen ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die **Ausföhlung der Statuten** zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die **Einberufung einer Generalversammlung** verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in Form eines **Tätigkeitsberichtes** zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§§ 9 und 10)
- der wissenschaftliche Beirat (§ 11)
- das Schiedsgericht (§ 12)

§ 8: Generalversammlung

- (1) Eine **ordentliche Generalversammlung** findet mindestens einmal **alle drei Jahre** statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der die Mitglieder des Vereins davon verständigt. Die Verständigung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf Beschluss des Vorstandes oder durch begründeten Antrag mindestens **eines Zehntels** der Vereinsmitglieder statt.
- (3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Entscheidungen nach dem in § 13 beschriebenen Entscheidungsverfahren. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens **ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend** ist.

- (4) Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der oder die Vorsitzende des Vereins, im Falle dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (5) Die Generalversammlung hat folgende **Aufgaben**:
- (a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die seit der Vorlage des letzten Tätigkeitsberichtes vergangenen sowie laufenden und geplanten Vereinstätigkeiten sowie die finanzielle Gebarung des Vereines nach § 6 Abs. 4.
 - (b) Bestimmung der Anzahl der neben dem/der Vorsitzenden zusätzlichen Mitglieder des Vorstandes unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13. Die Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder beträgt mindestens fünf.
 - (c) Neubestimmung des Vorstandes und des/der Vorsitzenden unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13. Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender/Vorsitzende kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied werden.
 - (d) Beschluss über die Aufgaben und Aktivitäten für die kommenden drei Vereinsjahre und die dafür notwendigen Mittel unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13.
 - (e) Beschluss über sonstige vereinsrelevante Angelegenheiten für die kommenden drei Vereinsjahre unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13.
 - (f) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes bestimmt die Generalversammlung ein an diese Stelle tretendes ordentliches Vereinsmitglied unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13. Falls vom Vorstand provisorisch ein ordentliches Vereinsmitglied in den Vorstand aufgenommen wurde, ist insbesondere dieser Vorschlag zu diskutieren.
- (6) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13 entheben. Zeitgleich muss die Bestimmung eines neuen Vorstandes erfolgen.

§ 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand („Board“) besteht zumindest aus dem oder der **Vorsitzenden** („**President**“), **Schriftführer/in** („**Secretary**“) und **Kassier/in** („**Treasurer**“) und deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu **kooptieren**, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt höchstens **drei Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Dem Vorstand obliegt die **Leitung** des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (a) Vorbereitung einer Generalversammlung
 - (b) Einberufung einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung
 - (c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Förderung von Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere Kontakte und Korrespondenzen im Namen des Vereins sowie Organisation von Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung
 - (e) Führung der laufenden Vereinstätigkeiten
 - (f) regelmäßige Information der Vereinsmitglieder über Tätigkeiten und Entscheidungen des Vorstandes
 - (g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Der Vorstand wird **vom/von der Vorsitzenden des Vereins**, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form **einberufen**. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse **mit einfacher Stimmenmehrheit**; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den **Vorsitz** führt der/die Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand seine Beschlüsse auch **auf elektronischem Wege** fassen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder vom jeweiligen Beschlussantrag elektronisch informiert wurden. Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 10: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die **Vorsitzende** führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin.

- (2) Bei **Gefahr im Verzug** ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die **Schriftführer/in** führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (4) Der/die **Kassier/in** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre **Stellvertreter/innen**.

§ 11: Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat („Scientific Council“) ist ein dem Vorstand beigegebenes Kollegium, bestehend aus **Persönlichkeiten der Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland**.
- (2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind Vereinsmitglieder, die **vom Vorstand dazu ernannt** werden.
- (3) Die **Beendigung der Mitgliedschaft** im wissenschaftlichen Beirat erfolgt auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates hat zu jedem Zeitpunkt das **Recht**, vom Vorstand Auskunft über die Tätigkeiten und Entscheidungen des Vorstandes zu verlangen und dem Vorstand Vorschläge für Tätigkeiten, insbesondere was die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, zu machen.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates haben die Aufgabe, den Vorstand in Angelegenheiten der Leitung des Vereines, insbesondere was die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, zu beraten.

§ 12: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts. namhaft. Nach Verständigung

durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13: Entscheidungsverfahren

Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen **mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen**. Wahlberechtigt sind alle bei der Beschlussfassung persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder des betreffenden Gremiums. Stimmübertragungen von nicht anwesenden Mitgliedern an ein anderes wahlberechtigtes Mitglied sind möglich. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen; jedes anwesende Mitglied darf zu seiner eigenen Stimme maximal eine weitere Stimme übertragen bekommen.

§ 14: Statutenänderung

Die Statuten des Vereins können nur im Rahmen einer Generalversammlung unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13 verändert werden. Die geänderten Statuten sind vom Vorstand festzuhalten und bei den entsprechenden Behörden anzuzeigen. Anträge zur Statutenänderung sind nur zulässig, wenn diese als Tagesordnungspunkt zur Generalversammlung aufscheinen.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung unter Zuhilfenahme eines Entscheidungsverfahrens nach § 13 erfolgen.
- (2) Dabei gilt die Regelung § 8 Abs. 3 nicht. An ihre Stelle tritt im Rahmen einer freiwilligen Vereinsauflösung folgende Bestimmung: Das Entscheidungsverfahren kann in der Generalversammlung nur angewendet werden, wenn mindestens zwei Drittel der Entscheidungsberechtigten anwesend sind. Ansonsten besteht keine Beschlussfähigkeit.
- (3) Verbleibendes Vereinsvermögen soll einem gemeinnützigen Zweck im Sinne von § 2 zugeführt werden.

- (4) Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen der gesetzlich geregelten Frist der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.